



Entschädigungsverordnung (EVO) der politischen Gemeinde Bauma

vom **t.mmmm.jjjj**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

	Artikel	Seite
Grundlage	1	4
Zweck	2	4

II. Entschädigungen

1. Behörden

	Artikel	Seite
Grundsatz	3	4
Betrag Gesamtentschädigung	4	4
Aufteilung Gesamtentschädigung	5	4
Abgeltung durch Gesamtentschädigung	6	4
Entschädigung Präsidien	7	4
Stellvertretung	8	5

2. Kommissionen

	Artikel	Seite
Entschädigung	9	5

3. Wahlbüro

	Artikel	Seite
Entschädigung	10	5

4. Feuerwehr

	Artikel	Seite
Entschädigung	11	5

5. Friedensrichter

	Artikel	Seite
Entschädigung, Verhandlungen	12	5

6. Weitere nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen

	Artikel	Seite
Entschädigung	13	5

7. Tag- und Sitzungsgelder, zusätzliche Aufgaben

	Artikel	Seite
Berechtigung	14	6
Sitzungsgeld	15	6
Taggeld	16	6
Protokollführung	17	6
Zusätzliche Aufgaben	18	6

8. Gemeinsame Bestimmungen

	Artikel	Seite
Spesen	19	6
Dienstfahrten	20	6
Auszahlung	21	7
Teuerung	22	7
Entschädigung aus Mandaten	23	7
Annahme von Geschenken	24	7



III. Versicherungen

Haftpflcht und Unfallversicherung
Berufliche Vorsorge
Beiträge Sozialversicherungen

Artikel	Seite
25	7
26	7
27	7

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts
Inkrafttreten

Artikel	Seite
28	8
29	8



I. Allgemeines

Grundlage	Art. 1 Die rechtliche Grundlage für diese Verordnung bildet Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder, sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der politischen Gemeinde Bauma.

II. Entschädigungen

1. Behörden

Grundsatz	Art. 3 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden jährliche Entschädigungen für ihre Mitglieder ausgerichtet.
Betrag Gesamtentschädigung	Art. 4 ¹ Die Gesamtentschädigung für den Gemeinderat (ohne Schulpräsidium) beträgt CHF 175'000.00. ² Die Gesamtentschädigung für die Schulpflege (inkl. Schulpräsidium) beträgt CHF 115'000.00. ³ Die Gesamtentschädigung für die Sozialbehörde (ohne Präsidium) beträgt CHF 14'000.00. ⁴ Die Gesamtentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission beträgt CHF 14'000.00.
Aufteilung Gesamtentschädigung	Art. 5 Die Aufteilung der Gesamtentschädigung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Behörde.
Abgeltung durch Gesamtentschädigung	Art. 6 Mit den Gesamtentschädigungen sind grundsätzlich alle Aufwendungen des Behördenmitgliedes abgedeckt. Es werden keine separaten Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet.
Entschädigung Präsidien	Art. 7 Zusätzlich zur Gesamtentschädigung erhalten die Präsidien von Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission folgende Funktionszulage: a) Gemeindepräsidium CHF 15'000.00 b) Schulpräsidium CHF 10'000.00 c) Präsidium Rechnungsprüfungskommission CHF 1'000.00



Stellvertretung

Art. 8

¹Ist ein Behördenmitglied für mehr als einen Monat an der Aufgabenerfüllung verhindert oder scheidet es aus dem Amt aus, und muss dessen Stellvertretung die Amtsführung übernehmen, so steht der Stellvertretung grundsätzlich die Entschädigung zu.

²Die Behörde entscheidet über die Aufteilung der Entschädigung.

2. Kommissionen

Entschädigung

Art. 9

Für nicht an der Urne gewählte Mitglieder von unterstellten und beratenden Kommissionen werden Entschädigungen gemäss Art. 12ff ausgerichtet.

3. Wahlbüro

Entschädigung

Art. 10

¹Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird vom Gemeinderat festgesetzt.

²Massgebend ist der effektive Aufwand an Stunden im Urnen- und Auszähldienst. Angebrochene Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

³Die Entschädigung beigezogener Hilfskräfte wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

4. Feuerwehr

Entschädigung

Art. 11

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen und den Sold für die nebenamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen der Feuerwehr in einem Erlass fest.

5. Friedensrichter

Entschädigung,
Verhandlungen

Art. 12

¹Der Gemeinderat legt die Entschädigung des Friedensrichters oder der Friedensrichterin fest. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Fachverbandes.

²Dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin stehen für die Verhandlungen Sitzungslokalitäten in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

6. Weitere nebenamtliche Funktionäre und Funktionärinnen

Entschädigung

Art. 13

Die zuständige Behörde legt die Entschädigung von in dieser Verordnung nicht aufgeführten Funktionären und Funktionärinnen im Rahmen ihrer Kompetenzen fest.



7. Tag- und Sitzungsgelder, zusätzliche Aufgaben

Berechtigung	Art. 14 ¹Nicht pauschal entschädigten Personen wird für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen eine aufwandabhängige Entschädigung ausbezahlt. ²Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Vorbesprechungen mit der Verwaltung werden nicht entschädigt.
Sitzungsgeld	Art. 15 ¹Die Entschädigung beträgt CHF 80.00 pro Sitzung bis zwei Stunden, für jede weitere Stunde werden CHF 40.00 ausgerichtet. ²Angebrochene Stunden ab zwei Stunden werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.
Taggeld	Art. 16 Für Tagessitzungen, die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen oder Fachkursen werden folgende Taggelder ausgerichtet. a) Taggeld für einen halben Tag (ab 4 bis 6 Stunden): CHF 200.00 b) Taggeld für einen ganzen Tag (ab 6 Stunden): CHF 400.00
Protokollführung	Art. 17 ¹Die Protokollführung wird entsprechend der Sitzungsdauer mit einem zusätzlichen Sitzungsgeld entschädigt. ²Werden Taggelder ausgerichtet, werden für die Protokollführung für einen halben Tag CHF 100.00 und für einen ganzen Tag CHF 200.00 ausgerichtet.
Zusätzliche Aufgaben	Art. 18 Übernehmen Behörden- und Kommissionsmitglieder oder Funktionäre und Funktionärinnen Aufgaben, welche den normalen Umfang ihres Mandates übersteigen und zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die zuständige Behörde oder die Kommission zusätzliche Entschädigungen ausrichten.

8. Gemeinsame Bestimmungen

Spesen	Art. 19 ¹Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären und Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen entschädigt. ²Für die Nutzung der eigenen Infrastruktur (Büro, Handy, Informatik, Telefon, etc.) werden keine Spesen ausgerichtet. ³Der Gemeinderat kann pauschale Spesenentschädigungen festlegen.
Dienstfahrten	Art. 20 In Ausnahmefällen werden für Dienstfahrten mit dem privaten Motorfahrzeug die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten Km-Entschädigungen ausgerichtet.



Auszahlung

Art. 21

Die Auszahlung der Entschädigungen und Spesen erfolgt für die Mitglieder der Schulpflege auf Ende Schuljahr, für die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre und Funktionärinnen jeweils Ende Kalenderjahr bzw. auf Ende der Amtsdauer.

Teuerung

Art. 22

Die Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder werden entsprechend den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen und Beschlüssen der Teuerung angepasst (Basis 31.12.2022).

Entschädigung aus
Mandaten

Art. 23

¹Die Entschädigung, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen oder nebenamtliche Funktionäre oder Funktionärinnen aufgrund ihrer Abordnung als Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Vorständen von Zweckverbänden und Vereinen etc. erhalten, ist der Gemeindekasse abzuliefern.

²Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen festlegen.

Annahme von
Geschenken

Art. 24

¹Die Annahme von Geschenken oder von anderen Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen oder stehen könnten, ist verboten.

²Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

III. Versicherungen

Haftpflicht und Unfall-
versicherung

Art. 25

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, sowie die Funktionärinnen und Funktionäre sind für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde haftpflichtversichert und, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gegen Unfall versichert.

Berufliche Vorsorge

Art. 26

¹Behörden- und Kommissionsmitglieder, sowie Funktionärinnen und Funktionäre, die verpflichtet sind, der beruflichen Vorsorge beizutreten, sind, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, für die berufliche Vorsorge in der Pensionskasse der Gemeinde versichert.

²Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionärinnen und Funktionäre, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, können sich, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, freiwillig für die berufliche Vorsorge in der Pensionskasse der Gemeinde versichern.

Beiträge Sozial-
versicherungen

Art. 27

Die Sozialversicherungsbeiträge werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und der Gemeinde bezahlt.



IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 28 Die Entschädigungsverordnung vom 29. März 2010 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.
--------------------------------	---

Inkrafttreten	Art. 29 Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist setzt der Gemeinderat diese Verordnung auf den Beginn der Legislaturperiode 2022-2026 in Kraft.
---------------	--

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am **DATUM** beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Andreas Sudler

Roberto Fröhlich